

Niederlegung eines Amtes

Beitrag von „Danae“ vom 24. März 2021 16:28

Hallo,

ich bin gerade etwas aufgebracht, vielleicht könnt ihr mir helfen oder mich von meinem Baum holen.

Vor Jahren habe ich eine Fortbildung zu einer Aufgabe absolviert, die zu meinem Unterricht hinzu kommt. Ich habe sie tatsächlich immer gern gemacht, Kraft und Aufwand hineingesteckt, ein Konzept entwickelt etc. Dahinter stand immer die Hoffnung, dass es irgendwie, irgendwann honoriert wird. Wurde es bislang nicht. Ich möchte den Job daher nicht mehr machen, die SL sagt, das könne ich nicht so einfach niederlegen. Dann habe ich die Bez.Reg. angemailt und bekomme die Auskunft, dass zum einen keine Entlastungsstunden dafür vorgesehen sein, die 20 Min, die ich erhalten habe, daher sehr freundlich sein und ich den Job nicht einfach so niederlegen könne, außerdem sei unsere Schule sehr klein und der Aufwand nicht mit dem an einer 1000 Schülerschule vergleichbar.

Ich bin so fassungslos, dass meine Zusage zu dieser Aufgabe so ausgenutzt werden kann und mag nicht mehr. Der Versetzungsantrag ist auch wegen anderer Vorfälle in Vorbereitung, aber ich gehe aktuell davon aus, dass die SL den zunächst ablehnen wird.

Habt ihr Tipps wie ich mich jetzt verhalten kann?

Beitrag von „Stan“ vom 24. März 2021 16:33

Noch Studienrat (A13)?

Beitrag von „Flupp“ vom 24. März 2021 16:39

Kannst Du etwas konkreter werden, um was für ein "Amt" es sich handelt?

Wurdest Du für die Fortbildung vom Unterricht freigestellt oder hast Du die in Deiner "Freizeit" gemacht?

Ist es eine Tätigkeit, die halt "nice-to-have" ist oder ein Wahlamt oder eine Beauftragung?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 24. März 2021 16:40

Schwierig.

Die Haltung der SL wird durch die BR gestützt - und die SL könnte immer sagen, dass sie niemand anderen hat. Das kenne ich aus eigener Erfahrung.

Darüber hinaus könnte Deine Aufgabe unter § 10 und 12 ADO fallen - ich könnte mir vorstellen, dass sich die BR im Zweifelsfall darauf stützen wird.

Was kannst Du konkret tun:

Sprich Deinen Personalrat an - vielleicht kann er vermitteln.

Falls Dir das Gesamtpaket effektiv zu viel ist, könntest Du eine Überlastungsanzeige stellen.

Du könntest in anderen Bereichen Dein Engagement zurückfahren.

Du kannst Dich abhängig von Deiner Besoldungsstufe auf eine A14/A15 Stelle an einer anderen Schule bewerben. Falls Du die bekommst, wärst Du weg und damit auch die Aufgabe los.

Du kannst nach Stellen in der Schulaufsicht suchen und dort eine Weile als pädagogischer Mitarbeiter abgeordnet werden - dann wärst Du auch weg.

Wenn das alles nichts nützt, musst Du hoffen, dass Du Dich versetzen lassen kannst, oder Du findest einen Weg, Dich mit Deinem "Schicksal" abzufinden.

Beitrag von „Der Germanist“ vom 24. März 2021 16:46

Geht es nun um ein Amt oder einen Job/eine Aufgabe? Eine Andeutung, in welchem Bereich die Tätigkeit liegt, könnte hilfreich sein.

Beitrag von „Hannelotti“ vom 24. März 2021 16:49

Oder eine weitere Möglichkeit (je nachdem um welche Aufgabe es sich handelt): Mach die Aufgabe so miserabel, dass sie dich freiwillig keiner mehr machen lässt. Ehrlich gesagt ist das eine meiner "Lieblings-Lösungen" um unliebsame Aufgaben loszuwerden oder zu umgehen



Das ist natürlich nichts für Menschen, die großen Wert auf Ansehen und Anerkennung legen aber passieren kann einem ja im Grunde nichts.

Beitrag von „Kris24“ vom 24. März 2021 17:08

ich bin in Baden-Württemberg anfangs gegen meinen Willen zum Sammlungsleiter Chemie bestimmt worden, es wurde fast 20 Jahre zu wenig honoriert. Ich habe mehrfach versucht, die Aufgabe abzugeben, erst als ich wechseln wollte und Kollegen sich für mich bei der SL einsetzen, gab es die Anerkennung (vielleicht hatten die Kollegen nur die Sorge, es selbst übernehmen zu müssen)

(Man kann tatsächlich nichts machen, außer es "fehlerhaft" erledigen. Inwieweit man dazu bereit ist, ist die Frage.)

Beitrag von „Danae“ vom 24. März 2021 17:10

Ich bin StuBo (Studien-und Berufsorientierung) und A 12, versorge aber die Oberstufe natürlich mit.

Beitrag von „Der Germanist“ vom 24. März 2021 17:45

Ich weiß ja nicht, wie es am Weiterbildungskolleg ist, am Gymnasium hat man aber bei dieser Tätigkeit eine Vielzahl an (Teil-)Aufgaben; nicht umsonst heißt es "**Koordination**" der Studien- und Berufsorientierung. Im StuBo-Erlass gibt es übrigens folgenden Passus: "Die teilnehmenden öffentlichen Schulen erhalten für den zusätzlichen Beratungs- und Koordinationsaufwand Entlastungsstunden. Die innerschulische Koordination aller Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter verantwortet." D. h., die Schule

erhält (im Rahmen der Leitungszeit?) Stunden dafür, die zu verteilen sind. Ich meine mich zu erinnern, dass das in der Vergangenheit auch eine nicht unerhebliche Anzahl an Stunden gewesen ist (5 Std. bei 1000 SuS?).

Das Mindeste wäre, dass die Schulleitung der Lehrerkonferenz hier eine Entlastung "für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben" vorschlägt (§ 2 (5) der VO zu § 93 (2) SchulG NRW ([BASS](#) 11-11 Nr. 1)). Wie ist das bei euch an der Schule denn generell mit der Entlastung geregelt?

Beitrag von „Schluesselblume“ vom 24. März 2021 17:50

Hallo!

Ich kann jetzt auch nur für Gymnasien sprechen. Denen werden im Rahmen von KAoA explizit Entlastungsstunden zugesprochen.

Wir haben bei ca. 1000 Schülern derzeit 7 für das Stubo-Team.

Beitrag von „Danae“ vom 24. März 2021 17:56

Entschuldigt, ich bin völlig entnervt und stinkesauer wegen der Situation. Vor allem, weil die Bezirksregierung mir die obige Antwort gab.

Beitrag von „Brick in the wall“ vom 24. März 2021 18:53

Ich kann auch nur für Gymnasien sprechen. Ich war kurz vor und die ersten Jahre von KAoA Stubo. Bei uns gab es auch mal Probleme mit den E-Stunden, die aber nicht von der SL zu verantworten waren. Ich habe damals mit jemandem von der BR gesprochen, der ausdrücklich für Stobos am Gymnasium zuständig war. Er hat sich sehr deutlich um mein Anliegen gekümmert. Hast du vielleicht den falschen Ansprechpartner erwischt?

Wie man darauf zugreift, weiß ich nicht, aber die Entlastungsstunden für die Schulen waren damals in SchIPS verbucht. Vielleicht hilft das, ich drücke die DAumen.

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 24. März 2021 18:57

In NRW hat der Lehrerrat Zugriff auf die Schips-Dateien. Also: nicht automatisch, aber er darf sie einsehen.

Beitrag von „Danae“ vom 24. März 2021 19:09

Erst mal danke für den Zuspruch. Ich frage dann mal den Lehrerrat.

Tatsächlich habe ich den Ansprechpartner angemailt, der mir hier mal genannt wurde. Der hat mich weitergeleitet und das ich von der Person die Antwort bekommen habe, die ich jetzt in meinem Postfach habe, verwundert mich nicht mal. Aber das führt hier zu weit.

Beitrag von „Stan“ vom 24. März 2021 20:01

Meine Meinung: Der Lehrerrat ist ein zahnloser Tiger! Gut, um bei Dienstjubiläen und Geburtstagen Blumensträuße zu überreichen, aber das war's. Der Lehrerrat hat Einsicht, wie viele Anrechnungsstunden zur Verfügung stehen, über die Grundlagen der Verteilung darf die Lehrerkonferenz abstimmen - aber letztlich entscheidet die SL. Und die SL hat dir ja schon gesagt, dass du nichts weiter bekommst.

Aber: Du bist im Eingangsamt, deine Arbeitszeit "beschränkt" sich damit auf den Unterricht (das gilt insbesondere für § 10 ADO!). Also einfach die zusätzliche Tätigkeit als StuBo einstellen und wenn dir die Haltung der SL dazu nicht passt, dann kannst du zusätzlich den Versetzungsantrag einreichen. Klar: SL drohen gerne damit, dass alle möglichen Zusatztätigkeiten quasi Pflicht sind - ignorier das! Auch in der BR kannst du nicht immer auf Rückhalt hoffen. Melde dich bei deinem Verband und beim Personalrat, nicht beim Lehrerrat.

Eine ziemlich ähnliche Situation habe ich mit meiner SL erlebt: Die Rahmenbedingungen für meine Zusatztätigkeiten wurden immer schlechter und irgendwann habe ich zu meiner SL gesagt, dass sie sich mal jemand anderen dafür suchen soll. Das Geschrei war groß, die Drohungen auch ("Dienstvergehen!") - aber es waren nur leere Drohungen. Passiert ist natürlich nichts, meine Versetzung läuft.

Noch etwas zum Tipp "Mach die Aufgabe so miserabel, dass sie dich freiwillig keiner mehr machen lässt". Meiner bescheidenen Erfahrung nach kümmert es die SL überhaupt nicht, *wie* eine Aufgabe erledigt wird, die Hauptsache ist, irgendjemand macht es irgendwie. Die Beratung den Schülern gegenüber miserabel zu gestalten wird nur dir an die Substanz gehen, aber nicht der SL. Die einfachste Alternative: Es einfach nicht mehr machen! "Tut mir leid, liebe Schülerin / lieber Schüler! Aber ich bin für die Studien- und Berufsorientierung nicht mehr zuständig. Frage doch bitte bei der SL nach, wer jetzt der neue Ansprechpartner ist!"

Beitrag von „Seph“ vom 24. März 2021 20:16

Zitat von Stan

Aber: Du bist im Eingangsamt, deine Arbeitszeit "beschränkt" sich damit auf den Unterricht (das gilt insbesondere für § 10 ADO!)

Sorry Stan, aber das stimmt erkennbar nicht, wenn man sich §10 ADO anschaut. Die Arbeit von Lehrkräften - auch im Eingangsamt - umfasst weit mehr als Unterricht und unterrichtsnahe Tätigkeiten. In gewissem Rahmen kann der Arbeitgeber in Ausübung seiner Weisungsbefugnis zudem weiterführende Aufgaben übertragen, die dem Amt angemessen sind. Dabei ist selbstverständlich darauf zu achten, dass diese innerhalb der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit auch erledigt werden können.

Beitrag von „Danae“ vom 24. März 2021 20:39

Öhm, ich bin nicht im Eingangsamt. Ich bin SEK I- Lehrerin und ich mache den StuBo-Job seit 11 Jahren. Das ich in der SekII berate, liegt an der Schulstruktur und dass ich es immer gerne gemacht habe.

Beitrag von „Stan“ vom 24. März 2021 20:54

Zitat von Seph

Sorry Stan, aber das stimmt erkennbar nicht, wenn man sich §10 ADO anschaut. [...] In gewissem Rahmen kann der Arbeitgeber in Ausübung seiner Weisungsbefugnis zudem weiterführende Aufgaben übertragen, die dem Amt angemessen sind.

Sorry, aber da muss ich widersprechen: Die Vorstellung von der allmächtigen Weisungsbefugnis ist ein weitverbreiteter Irrglaube. Welche Tätigkeiten sollen das denn sein? Übernahme einer Klassenleitung? Ja, das ist drin. Die Studien- und Berufsorientierung ganz sicher nicht...

Beitrag von „Bolzbold“ vom 24. März 2021 21:17

Bekommst Du für die Aufgabe Entlastungsstunden? Falls nein, sofort nachverhandeln oder das Ganze mit sofortiger Wirkung sein lassen.

Beitrag von „Stan“ vom 24. März 2021 21:26

Bolzbold: Laut Eingangspost erhält die TE keine Entlastungsstunden.

Nachverhandeln ist wohl auch nicht drin - daher ging mein Rat in genau die gleiche Richtung: Das Ganze mit sofortiger Wirkung sein lassen.

Zitat von Danae

Ich bin StuBo (Studien-und Berufsorientierung) und A 12

Zitat von Danae

Öhm, ich bin nicht im Eingangsamt. Ich bin SEK I- Lehrerin und ich mache den StuBo-Job seit 11 Jahren.

A12 ist doch das Eingangsamt für die Sekundarstufe I, oder nicht?!

Beitrag von „Bolzbold“ vom 24. März 2021 21:40

Stimmt. Aber die Auskunft, dass dafür keine Entlastungsstunden vorgesehen seien, ist doch sachlich falsch. Das müsste doch auch eine Schulleitung wissen. Im Zweifelsfall muss man mit dem Erlass auf die Schulleitung zugehen. Es gibt Schulleitungen, die sich die rechtliche Unwissenheit ihrer MitarbeiterInnen diesbezüglich zunutze machen.

Ich habe das in einem anderen Zusammenhang mal erlebt, dass eine SL eine Aufgabe, die in ihrem Schulleitertopf war, einem A14 nachträglich als Zusatzaufgabe im Tausch gegen die alte Aufgabe gegeben hatte. Eigentlich hätte mit Delegieren der Tätigkeit dies aus dem Schulleitertopf herausgerechnet werden müssen. Das ist aber nicht passiert und war natürlich ziemlich mies, weil der A14er die Arbeit machte und die SL die Entlastung dafür bekam. Als ich dem Kollegen die Rechtslage herausgesucht hatte, ist er damit zur SL hin, die erst einmal ziemlich stinkig war. (Das war sie aber immer, wenn man sie des Mauschelns überführt hatte.) Im Anschluss daran, hat die SL ihn dann von dieser Aufgabe entbunden und ihm etwas anderes gegeben - und sogar zähnekirnischend eingeräumt, dass das doch wohl nicht so ganz korrekt gewesen sei...

Beitrag von „*Jazzy*“ vom 24. März 2021 21:53

Hi,

ich bin gerade total fassungslos! Die Schule erhält natürlich Entlastungsstunden für KAoA. Diese sind auch für die Stubos bestimmt und das ist eine Menge Arbeit. Du brauchst diese Stunden. Aber die Stunden kommen nicht aus dem normalen Entlastungskonto. Die Schulleitung erhält sie entsprechend der Schülerzahl.

Wenn du auch noch das Langzeitpraktikum durchführst, musst du dafür auch noch Stunden beantragen bei der BezReg. Die Abfrage hierfür ist meist im März.

Hier ein Link:

<https://www.kommunale-koordinierung.com/standardelemente/stubo/>

Gruß vom Stubo (Ich habe Entlastung und eine Beförderung aufgrund dieser Tätigkeit)

Beitrag von „chemikus08“ vom 24. März 2021 23:18

Ich rate dazu auf jeden Fall Kontakt mit dem für Dich zuständigen Personalrat aufzunehmen. Google mal unter Bezirkspersonalrat, Berufskolleg ; Stadt(Sitz Deiner Bezirksregierung-

Du kannst nach Herzenslust den Vorstand oder jedes Dir genehme Personalratsmitglied ansprechen. Falls Du gewerkschaftlich organisiert bist, kannst Du das Personalratsmitglied auch nach diesem Kriterium aussuchen. Du entscheidest dann nach der Beratung selber, ob der Personalrat sich um Deine Angelegenheit kümmern soll, oder ob Du mit dem nun erworbenen Wissen nochmal bei Deiner Schulleitung aufschlägst.

Beitrag von „Danae“ vom 25. März 2021 10:50

Danke für eure Hilfestellungen.

Ich habe tatsächlich deshalb die BezReg. angemailt und die Antwort erhalten, dass kein Entlastungskontingent für WBK vorgesehen ist und meine Arbeit angesichts der Anzahl der SuS doch überschaubar sei.

Beförderungsstellen sind bei uns rar gesät und bei der letzten wurde eine Kollegin bevorzugt. Ich bin also A12, habe keine Entlastung und nach Ansicht der Bez.Reg. soll ich mich mal nicht so anstellen.

Beitrag von „PeterKa“ vom 25. März 2021 10:59

Zitat von Danae

Erst mal danke für den Zuspruch. Ich frage dann mal den Lehrerrat.

Tatsächlich habe ich den Ansprechpartner angemailt, der mir hier mal genannt wurde. Der hat mich weitergeleitet und das ich von der Person die Antwort bekommen habe, die ich jetzt in meinem Postfach habe, verwundert mich nicht mal. Aber das führt hier zu weit.

Was gehört denn zu deiner Aufgabe genau dazu. Ist das der Ganze KAoA-Kram, der auch an Gymnasian anfällt oder doch eine abgespeckte Variante?

Als du die Aufgabe übernommen hast, war damals klar, dass du die Obersufe mitmachen musst? Vielleicht gibt es ja jemanden, der das übernehmen kann und dich so ablösen kann.

Beitrag von „PeterKa“ vom 25. März 2021 11:02

[Zitat von Stan](#)

Sorry, aber da muss ich widersprechen: Die Vorstellung von der allmächtigen Weisungsbefugnis ist ein weitverbreiteter Irrglaube. Welche Tätigkeiten sollen das denn sein? Übernahme einer Klassenleitung? Ja, das ist drin. Die Studien- und Berufsorientierung ganz sicher nicht...

Außerdem ist natürlich bei solchen Weisungen auch der Lehrerrat zu informieren und anzuhören. Der zahnlose Tiger, als das er oben dargestellt wurde, ist er nämlich nicht.

Beitrag von „Stan“ vom 25. März 2021 11:19

[Zitat von PeterKa](#)

Außerdem ist natürlich bei solchen Weisungen auch der Lehrerrat zu informieren und anzuhören.

Dienstanweisungen der SL bedürfen der Anhörung des Lehrerrates??? Wohl kaum...

Beitrag von „PeterKa“ vom 25. März 2021 11:34

[Zitat von Stan](#)

Dienstanweisungen der SL bedürfen der Anhörung des Lehrerrates??? Wohl kaum...

Aus §69 Schulgesetz:

"(2) Der Lehrerrat berät die Schulleiterin oder den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß [§ 58](#) und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten. **Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, den Lehrerrat in allen Angelegenheiten der in Satz 1 genannten Personen zeitnah und umfassend zu unterrichten und anzuhören.**"

Die Anweisung an Kolleginnen oder Kollegen bestimmte Aufgaben zu übernehmen gehört meines Rechtsverständnisses nach zu den Angelegenheiten zu denen der Lehrerrat unterrichtet und angehört werden muss.

Beitrag von „Stan“ vom 25. März 2021 11:47

[Zitat von PeterKa](#)

Aus §69 Schulgesetz:

"(2) Der Lehrerrat berät die Schulleiterin oder den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß [§ 58](#) und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten. **Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, den Lehrerrat in allen Angelegenheiten der in Satz 1 genannten Personen zeitnah und umfassend zu unterrichten und anzuhören.**"

Dann müsste der Lehrrat ja über jede Krankmeldung aller Kolleginnen und Kollegen informiert werden und in jede Personalakte Einsicht haben!

Einfach mal weiterlesen:

§ 69 Schulgesetz

(4) Für die Beteiligung des Lehrerrats an den Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß Absatz 3 gelten §§ 62 bis 77 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

Da sind die Kompetenzen dann wieder arg zusammengestaucht.

Beitrag von „Stan“ vom 25. März 2021 12:00

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Schulministeriums vom 21.1.2013, in der die Schulleitungen Dienstvorgesetzte mit neuen Funktionen wurden (siehe [BASS](#) 10-32 Nr.44). Damit sind die Schulleitungen Leiter einer Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes. Sie übernehmen also Funktionen, die bisher die Schulaufsichtsbeamten und Bezirksregierungen für die Schulen hatten. So nehmen sie z.B. eigenverantwortlich folgende Aufgaben wahr:

- Auswahl für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe,
- Entlassung auf eigenen Antrag,
- Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen,
- Anordnung und Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit,
- Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub.

War hierfür bisher immer die Einbeziehung des Personalrates erforderlich, fällt dies nun den Lehrerräten zu. Der Begriff "Mehrarbeit" deckt hierbei übrigens **nicht** direkt die Übernahme weiterer Tätigkeiten ab.

Beitrag von „Stan“ vom 25. März 2021 12:02

Ach - ist eigentlich auch egal!

Mein Rat ist in diesem Fall dennoch, sich eher an den Personalrat als an den Lehrerrat zu wenden.

Beitrag von „CDL“ vom 25. März 2021 12:26

Was genau ist denn der Lehrerrat? Ich hatte das bislang immer als NRW-Synonym für den PR verstanden gehabt, aber offenbar sind das Zweierlei.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 25. März 2021 13:29

Der Lehrerrat ist in NRW der örtliche Personalrat.
Drüber ist der Bezirks- oder Landespersonalrat.

Beitrag von „Stan“ vom 25. März 2021 14:06

Außerdem noch wichtig: Der Lehrerrat "vor Ort" gehört dem Kollegium an, womit die SL als Dienstvorgesetzte gilt. Der (Beziks-)Personalrat regelt seine Aufgaben unabhängig und selbstständig, ohne dabei Weisungen oder der Rechtsaufsicht der Dienststellenleitung zu unterliegen. Die Personalratsmitglieder werden für die Personalratsarbeit vom Dienst freigestellt, insbesondere von der Unterrichtsverpflichtung. Jedes Personalratsmitglied erhält eine umfassende Fortbildung - für die Aufgaben des Lehrerrates gibt es keine Fortbildung.

In *dienstrechtlichen* Angelegenheiten ist daher der Personalrat die bessere Anlaufstelle.

Beitrag von „pepe“ vom 25. März 2021 14:14

Der Lehrerrat kann aber durchaus bei der schnellen Kontaktaufnahme zum Personalrat hilfreich sein. Voraussetzung ist da immer ein gutes Vertrauensverhältnis, egal ob zu den Mitglieder*innen des Lehrerrats oder des Personalrats. Und die Mitglieder des Lehrerrats kennt man wenigstens persönlich (hoffe ich mal).

Beitrag von „PeterKa“ vom 25. März 2021 15:05

Zitat von Stan

Dann müsste der Lehrerrat ja über jede Krankmeldung aller Kolleginnen und Kollegen informiert werden und in jede Personalakte Einsicht haben!

Einfach mal weiterlesen:

§ 69 Schulgesetz

(4) Für die Beteiligung des Lehrerrats an den Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß Absatz 3 gelten §§ 62 bis 77 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

Da sind die Kompetenzen dann wieder arg zusammengestaucht.

Nein, so arg zusammengestaucht sind sie gar nicht. §62/§64/§65 sorgen schon allein dafür, dass eine Information und Anhörung des Lehrerrates in vielen Fällen nötig ist.

Siehe z.B. LPVG §62

"Dienststelle und **Personalvertretung** haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt."

Zu den Personalakten sagt §65 einiges, und ja Krankmeldungen und die daraus ggfs. resultierende Mehrarbeit sind selbstverständlich Informationen, die dem Lehrerrat zugänglich gemacht werden sollten.

Eine Information und die Anhörung sind selbstverständlich keine Mitbestimmung, aber das ist dir ja genau wie mir klar.

Mir ist auch klar, das in den seltensten Fällen der Lehrerrat wirklich alle Informationen erhält oder erwartet alles zu erhalten. Wenn es jedoch Probleme zwischen Schulleitung und Kollegen gibt, sollte der Lehrerrat einer der ersten Ansprechstellen sein.

Beitrag von „PeterKa“ vom 25. März 2021 15:10

Zitat von Stan

Jedes Personalratsmitglied erhält eine umfassende Fortbildung - für die Aufgaben des Lehrerrates gibt es keine Fortbildung.

In dienstrechtlichen Angelegenheiten ist daher der Personalrat die bessere Anlaufstelle.

Sowohl der Verband als auch die Gewerkschaft bietet regelmässig Fortbildungen für Lehrräte an. Basisschulungen und Vertiefungsschulungen sollte deshalb jedes Lehrerratsmitglied irgendwann mal besucht habe.

Konflikte vor Ort kann man mit Hilfe des Lehrerrates erst mal lokal angehen, gibt es dann keine Lösung wird dir der Lehrerrat in der Regel auch raten beim Personalrat vorstellig zu werden.

Beitrag von „Stan“ vom 25. März 2021 15:15

LPVG §62 ist ja nun sehr allgemein, Mehrarbeit hatte ich auch genannt.

Zitat von PeterKa

Mir ist auch klar, das in den seltensten Fällen der Lehrerrat wirklich alle Informationen erhält oder erwartet alles zu erhalten. Wenn es jedoch Probleme zwischen Schulleitung und Kollegen gibt, sollte der Lehrerrat einer der ersten Ansprechstellen sein.

Ja, ich denke, darauf können wir uns einigen! 😊

Wie pepe ja auch geschrieben hat: Die Mitglieder des Lehrerrats kennt man wenigstens persönlich.

Wenn das nicht zum Erfolg führt, ist ja immer noch der Personalrat da.

Beitrag von „*Jazzy*“ vom 25. März 2021 15:44

Zitat von Danae

Danke für eure Hilfestellungen.

Ich habe tatsächlich deshalb die BezReg. angemailt und die Antwort erhalten, dass kein Entlastungskontingent für WBK vorgesehen ist und meine Arbeit angesichts der Anzahl der SuS doch überschaubar sei.

Beförderungsstellen sind bei uns rar gesät und bei der letzten wurde eine Kollegin bevorzugt. Ich bin also A12, habe keine Entlastung und nach Ansicht der Bez.Reg. soll ich mich mal nicht so anstellen.

Was ist WBK? Wenn du Stubo bist und KAoA an deiner Schule umsetzt, stehen sie dir zu (siehe meinen Link). Bei uns sind das ca. 7 Stunden pro Woche und da ist die Arbeit für das LZP noch nicht drin. Hast du dich an die Berufliche Koordinierungsstelle deiner BezReg gewandt?

Und gibt es bei euch gar keine Arbeitskreise? Bei uns gibt es einen AK für Stubos der Sek1 im gesamten Kreis und einen für alle Stubos. Dort werden unter anderem auch solche Dinge erklärt.

Beitrag von „Seph“ vom 26. März 2021 09:51

Zitat von Stan

Sorry, aber da muss ich widersprechen: Die Vorstellung von der allmächtigen Weisungsbefugnis ist ein weitverbreiteter Irrglaube. Welche Tätigkeiten sollen das denn sein? Übernahme einer Klassenleitung? Ja, das ist drin. Die Studien- und Berufsorientierung ganz sicher nicht...

Es geht nicht um allmächtige Weisungsbefugnis, wie du meinem Beitrag hättest entnehmen können. In gewissen Grenzen können Vorgesetzte sehr wohl amtsangemessene dienstliche Anweisungen aussprechen. Deine Behauptung, für Lehrkräfte im Eingangsamt beschränke sich die Arbeitszeit auf die unterrichtliche Tätigkeit, ist mit Blick auf die von dir zitierte ADO nachweislich falsch.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 26. März 2021 09:59

Zitat von *Jazzy*

Was ist WBK? Wenn du Stubo bist und KAoA an deiner Schule umsetzt, stehen sie dir zu (siehe meinen Link). Bei uns sind das ca. 7 Stunden pro Woche und da ist die Arbeit für das LZP noch nicht drin. Hast du dich an die Berufliche Koordinierungsstelle deiner

BezReg gewandt?

Und gibt es bei euch gar keine Arbeitskreise? Bei uns gibt es einen AK für Stubos der Sek1 im gesamten Kreis und einen für alle Stubos. Dort werden unter anderem auch solche Dinge erklärt.

WeiterBildungsKolleg

Beitrag von „Stan“ vom 26. März 2021 10:02

Zitat von Seph

ist mit Blick auf die von dir zitierte ADO nachweislich falsch

Wo denn? Den Nachweis hätte ich gerne...

Beitrag von „Bolzbold“ vom 26. März 2021 10:11

Das wurde bereits genannt.

Konkret:

§ 10

Weitere Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer gehören auch die üblichen mit Unterricht und Erziehung zusammenhängenden Arbeiten. Sie überwachen z.B. die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht, beaufsichtigen und korrigieren Schülerarbeiten, achten auf die Erledigung der Hausaufgaben, erteilen Noten, fertigen Zeugnisse aus und führen Unterrichtsnachweise in Klassenbüchern bzw. Kursheften. Sie wirken mit bei der Vorbereitung und Durchführung von schulischen Prüfungen, Konferenzen und Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts (z.B. außerunterrichtlicher Schulsport, Schulwanderungen, Schulfahrten, Schulfeste).

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer führen im Rahmen der Aufsichtspflicht der Schule Aufsicht.

(3) Zu den Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer gehört es auch, Vertretungsaufgaben zu übernehmen, an Konferenzen und Dienstbesprechungen teilzunehmen sowie an der Vorbereitung des neuen Schuljahres mitzuwirken.

(4) Lehrerinnen und Lehrer stimmen sich in der pädagogischen Arbeit miteinander ab und arbeiten zusammen (§ 57 Absatz 2 Satz 2 SchulG). Sie wirken an der Qualitätsentwicklung und -sicherung schulischer Arbeit sowie an der Gestaltung des Schullebens mit (§§ 3 Absatz 4, 57 Absatz 2 Satz 1 SchulG).

(5) Lehrerinnen und Lehrer können verpflichtet werden, als Ausbildungslehrerinnen und -lehrer an der Lehrerausbildung (Vorbereitungsdienst) und bei den Praxiselementen des Lehramtsstudiums (§ 12 LABG - BASS 1-8) sowie als Prüfer an staatlichen Prüfungen und in Prüfungsausschüssen nach § 40 Absatz 2 BBiG und § 34 Absatz 2 HwO mitzuwirken.

Quelle: [BASS 2020/2021 - 21-02 Nr. 4 Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen \(ADO\) \(schul-welt.de\)](#)

Beitrag von „Stan“ vom 26. März 2021 10:14

Und wo lässt sich da entnehmen dass die SL per Dienstanweisung jemandem die Koordinierung der Studien- und Berufsorientierung aufdrücken kann?

Das deckt die ADO nicht ab.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 26. März 2021 10:18

Ach das meintest Du. Nein, das dürfte nicht so ohne Weiteres gehen.

[Entwurf \(berufsorientierung-nrw.de\)](#)

[Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW. \(berufsorientierung-nrw.de\)](#)

Darin steht "benennt". Ob das gleichzusetzen ist mit "bestimmt", kann ich nicht sagen.

Beitrag von „Stan“ vom 26. März 2021 10:32

Nicht nur das, sondern auch vieles darüber hinaus was die SL gerne betreut und erledigt haben möchte: Leitung einer Lehrmittelsammlung, Betreuung der Mediensammlung, Durchführung der Schullaufbahnberatung, Betreuung und Organisation von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, Mitarbeit bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Administration der Lernplattform, Betreuung der Homepage, usw....

Das alles wird von der SL gerne auf's Auge gedrückt ("Sie müssen!") - aber durch die ADO und die Weisungsbefugnis der SL lässt sich das nicht abdecken.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 26. März 2021 10:34

Ja, das stimmt. Das läuft dann über eine entsprechende Motivation...

- das wird bei Ihrer Revision zur Lebenszeitverbeamtung positiv berücksichtigt.
 - eventuell, vielleicht, möglicherweise könnte es dafür gegebenenfalls eines fernen Tages eine A14 Stelle geben.
 - Sie sind der/die Einzige der/die das so gut machen wird.
-

Beitrag von „qchn“ vom 26. März 2021 11:14

ich kenn das so: wenn es ein Amt gibt, das keineR freiwillig übernimmt, weil die oben genannten Motivationsstrategien nicht ziehen, muss es halt Benefits geben, zB in Form von Beförderung oder Entlastungsstunden. Ich denke aber auch, dass - wenn es sich nicht gerade um das Amt der/des Gefahrstoffbeauftragten oder sonstige sicherheitsrelevante Ämter handelt, kann man halt den aufgedrückten Job sehr unzuverlässig und schlecht machen, um da raus zu kommen. Dabei dann auch noch möglichst viel nerven und jammern.